Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.70 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Für Fälle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 20 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 50 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 60 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

65. Jahrgang.

№ 302. Sonntag, den 29. Dezember **1918.**

Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die **Verhütung von Seuchen** vom 20. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1312), vom 24. Dezember 1918.

Ortsbehörde im Sinne von § 4 der vorstehend erwähnten Verordnung sind in Städten mit Revidierter Städteordnung die Stadträte, im übrigen die Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher.

Die Ortsbehörden haben das Recht und die Pflicht der Mitprüfung, ob die Militärpersonen vor der Entlassung ärztlich untersucht und entlaust sind. Sie haben, falls jemand sich meldet oder ermittelt wird, der vor seiner Entlassung nicht untersucht worden ist, sofort die nachträgliche Untersuchung zu veranlassen. Die Ortsbehörden haben zu diesem Zwecke der nächsten militärischen Stelle Mitteilung zu machen. In besonderen Fällen, insbesondere wenn die nachträgliche Untersuchung bei den militärischen Stellen wegen der räumlichen Entfernung untunlich ist, dürfen die Ortsbehörden veranlassen, daß die Untersuchung durch einen Zivilarzt vorgenommen wird. Soweit die hierdurch entstehenden Kosten für den Einzelfall unbedingt erforderlich sind, treffen sie den Militärfiskus. Sie sind nach den Sätzen der Allgemeinen Deutschen Krankenkassen-Taxe bei der örtlich zuständigen Intendantur anzufordern.

Militärpersonen, die keine Bescheinigung darüber beibringen, daß sie von Ungeziefer und übertragbaren Krankheiten frei sind, sind nur in Quartieren unterzubringen, in denen sie mit der Einwohnerschaft nicht in nahe Berührung kommen. Diese Quartiere sind so weit möglich bei jedem Wechsel der Belegung zu desinfizieren.

Soweit die Militärbehörden die erforderlichen Entlausungsgelegenheiten nicht allein beschaffen können, müssen die Ortsbehörden in Orten, in denen Truppenteile demobil gemacht werden oder die aus anderen Gründen mit starker Einquartierung und Verlausungsgefahr zu rechnen haben, die erforderlichen Vorkehrungen treffen. Die notwendigen Kosten, die Gemeinden durch Schaffung behelfsmäßiger Entlausungsgelegenheiten für Militärpersonen entstehen, treffen ebenfalls den Militärfiskus und sind bei der zuständigen Intendantur anzufordern. 1286 a IV M

5947

Ministerium des Innern.
Arbeits- und Wirtschaftsministerium.
Ministerium für Militärwesen.

Heimbeförderung polnischer Arbeiter.

In der zweiten Hälfte des Januar werden voraussichtlich von noch zu bestimmenden Sammelpunkten aus besondere Transporte zur **unentgeltlichen** Heimbeförderung der polnischen Arbeiter abgefertigt werden.

Arbeitgeber, deren Leute von dieser Möglichkeit der Heimkehr Gebrauch machen wollen, haben der Amtshauptmannschaft, in bezirksfreien Städten dem Stadtrat

bis zum 3. Januar

anzuzeigen,

1. wieviel Personen heimzubefördern sind und von welcher Eisenbahnstation an sie die Eisenbahn benutzen wollen,
2. in welchen Kreis die Leute zurückkehren wollen u. wieviel Personen auf jeden einzelnen Kreis entfallen (der Heimatkreis ist in den Ausweispapieren angegeben)

oder

3. auf welcher Eisenbahnstation die Leute die Grenze überschreiten wollen und wieviel Personen auf jede Station entfallen.

Das Nähere über den Zeitpunkt der Transporte usw. wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Von einer vorzeitigen Abreise auf eigene Kosten wird den Arbeitern wegen der Verhältnisse an der polnischen Grenze und der Verkehrslage dringend abgeraten.

Dresden, den 23. Dezember 1918. 69 III D M

5934

Der Staatskommissar für Demobilmachung.
Dehne.

Im Jahre 1919 finden vorbehältlich anderweiter Bestimmung für den Fall des Bedürfnisses **Gerichtstage** am **13.** und **27. Januar, 10.** und **24. Februar, 10.** und **24. März, 7.** und **28. April, 12.** und **26. Mai, 16.** und **30. Juni, 14.** und **28. Juli, 11.** und **25. August, 8.** und **22. September, 6.** und **20. Oktober, 3.** und **17. November, 1.** und **15. Dezember** in den Stunden von 9 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags im **Rathause zu Schönheide** statt, doch wird, falls die vorliegenden Geschäfte eher erledigt werden, der Gerichtstag zu einer früheren Stunde abgebrochen werden.

Die Art der Geschäfte, die auf den Gerichtstagen erledigt werden können, bestimmt sich nach der Vorschrift der Verordnung des Sächsischen Justizministeriums vom 3. Februar 1910, die auf dem Gemeindeamte zu Schönheide eingesehen werden kann.

Auf Erledigung von Angelegenheiten, die nicht drei Tage vorher bei Gericht angemeldet worden sind, kann kein Anspruch erhoben werden.

Verspätetes Eintreffen der geladenen Personen kann die Nichterledigung der Angelegenheit zur Folge haben.

Eibenstock, den 23. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

Stadtverordnetenwahl.

Nach der Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 28. November 1918 sind Neuwahlen für die Stadtverordnetenkörperschaft vorzunehmen.

Für die Wahl im Bezirke der Stadt Eibenstock gilt das Ortsgesetz vom 20. Dezember 1918, das in unserer Ratskanzlei eingesehen werden kann.

Die Wahl findet am 26. Januar 1919 statt.

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt **21.** Sie werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach dem Grundsatze der Verhältniswahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind alsdann sämtlich durch Neuwahl zu ersetzen.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle deutschen Männer und Frauen, auch die Personen des Soldatenstandes, die am Tag des Abschlusses der Wählerlisten das 20. Lebensjahr vollendet und im Bezirke der Stadt Eibenstock ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Jeder Stimmberechtigte hat **eine** Stimme.

Die Wählerliste liegt vom Sonntag, **den 29. Dezember 1918** bis mit Sonnabend, **den 4. Januar 1919** während der üblichen Geschäftszeit in unserer Ratskanzlei zu jedermanns Einsicht aus. **Einsprüche** gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen sind bis zum **5. Januar 1919** bei dem Stadtrate schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und zu begründen. Nach dem **Abschluß der Wählerlisten am 19. Januar 1919** ist die weitere Aufnahme von Wählern im allgemeinen unzulässig. Hinsichtlich solcher stimmberechtigter Kriegsteilnehmer, die infolge der Demobilmachung nachweislich ohne eigenes Verschulden erst nach dem Abschluß der Wählerlisten in die Heimat zurückgekehrt sind bez. hierselbst ihren wesentlichen Wohnsitz genommen haben, werden Nachträge zur Wählerliste aufgestellt werden. 24 Stunden vor Beginn der Wahl werden diese Nachträge abgeschlossen.

Nur die in den Wählerlisten verzeichneten Stimmberechtigten können wählen.

Wahlvorschläge, die nicht mehr als 21 Namen enthalten dürfen, und die von mindestens **50** Stimmberechtigten unterzeichnet sein müssen, sind spätestens am

12. Januar 1919

bei dem unterzeichneten Wahlkommissar anzubringen. Dabei soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß bevollmächtigt ist. Es kann auch ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden. Fehlt die Benennung eines Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher. Es genügt, zu dem Namen eines Unterzeichners die Worte zu fügen „zugleich als Vertrauensmann" oder „zugleich als Stellvertreter des Vertrauensmannes".

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. **Ein jeder Bewerber kann nur einmal vorgeschlagen werden.**

Jeder Stimmberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Zulässig ist es, daß Namen von Unterzeichnern eines Vorschlages in diesem selbst als Bewerber aufgeführt sind.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden.

Die Verbindung ist spätestens **bis 19. Januar 1919** von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend beim Wahlkommissar schriftlich zu erklären.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen, z. B. deutlich untereinanderzusetzen oder mit Reihenfolgezahlen 1, 2 usw. zu versehen.

Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlages.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes sowie ihrer Wohnung oder ihrer Geschäftsräume beifügen.

Aus den Vorschriften über die Stimmzettel seien folgende Bestimmungen hervorgehoben:

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein; sie sollen 12,5 zu 20 cm groß sein. Um sie in Größe und Farbe gleichmäßig zu gestalten, werden sie auf Bestellung der Vertrauensmänner vom Stadtrate in Druck gegeben.

Eibenstock, den 27. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar.
Richard Kunz.

Erwerbslosenunterstützung

kommt **Montag,** den 30. Dezember 1918, vormittags in der Stadtkasse zur Auszahlung an Personen, die seit mindestens 21. Dezember 1918 erwerbslos sind und spätestens an diesem Tage Antrag gestellt haben.

Die Unterstützungsberechtigten haben die Gelder **persönlich** abzuheben und dabei die **Kontroll-** und **Ausweiskarten** vorzulegen.

Am Zahltage können keine Unterstützungsanträge entgegengenommen werden.

Eibenstock, den 27. Dezember 1918. **Der Stadtrat.**

Bezirks-Arbeitsnachweis.

Kostenlose Stellenvermittlung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Beratungsstelle in allen **Berufs-, Arbeits-** und **Arbeiterversicherungsangelegenheiten. Meldestelle** für Erwerbslose.

Arbeitgeber werden **dringend ersucht, alle offenen Stellen** zur Behebung der Arbeitslosigkeit dem **Arbeitsnachweis zu melden.**

Milchgutscheine

für Monat **Dezember** wollen die Landwirte — soweit solche noch nicht zur Ablieferung gekommen sind, — am 31. Dezember 1918 in der Lebensmittelabteilung zur Einlösung abliefern. Später abgegebene Gutscheine für Monat Dezember können nicht mehr eingelöst werden.

SLUB
Wir führen Wissen.